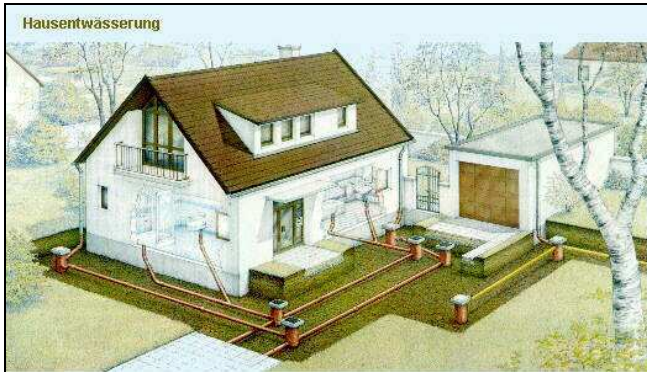




Informationen

an alle Haus- und Grundstückseigentümer Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen



Sehr geehrte Grundstückseigentümerinnen,
sehr geehrte Grundstückseigentümer,

ist Ihre private Abwasserleitung wirklich dicht?
Oder tritt Abwasser aus und verunreinigt Boden
und Grundwasser? Oder dringt bei hohem
Grundwasserstand Grundwasser ein und führt zu
hohen Folgekosten im Kanalnetz und auf der
Kläranlage? Diese Fragen müssen sich ab sofort
alle Gummersbacher Grundstückseigentümer
stellen.

**Im Folgenden sind alle wichtigen Informationen
zusammengestellt:**

Rechtliche Situation

Grundsätzlich müssen alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen wasserdicht sein. Denn undichte Abwasserkanäle verschmutzen das Grundwasser und den Boden. Die Dichtheit der privaten Abwasseranlagen ist vom Eigentümer sicherzustellen und nachzuweisen. Bei bestehenden Hausanschlüssen muss nach § 61a Abs. 4 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen die erstmalige Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung, bis zum **31.12.2015** durchgeführt werden.

Teilt die Kommune ihr Stadtgebiet in Teilbereiche (Zeitzone) auf und legt per Satzung eine schrittweise Abarbeitung fest, sind die Fristen für die Bereiche zwischen 2012 und 2023 festzulegen. Dies entspricht einem Erlass des NRW-Umweltministeriums vom Oktober 2010.

Bei Neubauten besteht eine sofortige Prüfpflicht. Die Dichtheitsprüfung ist nach 20 Jahren erneut durchzuführen.

Alle weiteren Regelungen zur Grundstücksentwässerung sind in der derzeitigen Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach festgelegt.

Warum eine Dichtheitsprüfung?

Die Kommunen und größeren Gewerbebetriebe sind bereits seit 15 Jahren verpflichtet ihr Entwässerungsnetz flächendeckend zu kontrollieren und im Schadensfall sanieren zu lassen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt die Stadt Gummersbach in vollem Umfang nach.

Der Zustand der privaten Grundleitungen wird deutlich schlechter eingeschätzt, als der Zustand der öffentlichen Kanalisation. Bei Untersuchungen wurde festgestellt, dass 60% bis 80% der privaten Entwässerungsleitungen sanierungsbedürftig sind. Das hiervon ausgehende Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser ist durchaus ernst zu nehmen, denn die Länge der privaten Leitungen wird auf das Doppelte der öffentlichen Kanalnetze geschätzt. Durch undichte Abwasserleitungen kann Abwasser in den

umgebenden Boden sickern und das Grundwasser verunreinigen. Liegen die schadhaften Leitungen darüber hinaus im Grundwasser, kommt es zu unzulässigen Grundwassereintritten in die Kanalisation, welche die Leistungsfähigkeit der Kanalanlage beeinträchtigen. Somit liegt ein intaktes Kanalnetz im Interesse der Allgemeinheit!

Technische Grundlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen bestehen aus den im Erdreich oder in der Bodenplatte verlegten Grundleitungen und der zum öffentlichen Straßenkanal führenden Hausanschlussleitung. Die private Zuständigkeit endet an der Grundstücksgrenze. Aber auch für die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum ist der Grundstückseigentümer kostenersatzpflichtig.

Vorgehensweise

1. Informationsphase

Vor der Inspektion und Prüfung können Sie schon einige Vorleistungen erbringen. Diese Vorarbeiten führen später zu einer schnelleren und kostengünstigeren Abwicklung Ihres Vorhabens.

1. Klärung des eigenen Bestandes:
 - Lagepläne heraussuchen
 - Alter der Leitungen/Schächte
2. Informationen einholen über Techniken von TV-Inspektion/Dichtheitsprüfung
3. Bei Fragen: Stadtwerke kontaktieren!
4. Besuch Internetseiten der Stadtwerke
5. Stadtwerke und Landes Sachkundigenliste einsehen
6. Möglichkeit eines Gemeinschaftsprojekts mit den Nachbarn prüfen
7. Angebote einholen und vergleichen
8. Beauftragung eines Sachkundigen
9. Mögliche Kostenübernahme durch Gebäudeversicherung abklären

2. Inspektion und Prüfung

Zur Dichtheitsprüfung ist in der Regel eine Reinigung und optische Inspektion (Kamerabefahrung) der Hausanschlussleitung erforderlich. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Gummersbach zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. Eine Liste der Sachkundigen, die berechtigt sind, die Prüfung im Stadtgebiet durchzuführen, finden Sie auf der Internetseite der Stadtwerke Gummersbach und der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung erstellt der zugelassene Sachkundige ein Prüfprotokoll, dass vom Eigentümer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

1. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbarn suchen
2. Termine für TV-Inspektion/Dichtheitsprüfung abstimmen
3. Vorbereitung von Grundstück/Gebäude für die Durchführung von Kamerauntersuchung und Dichtheitsprüfung
4. Zusammenstellung von Unterlagen für die Untersuchungsfirma
5. Durchführen lassen: Kamera-Inspektion bzw. Dichtheitsprüfung Leitungen/Schächte
6. Dokumentation:
 - Lageplan
 - Kamera-Inspektionsbericht / Protokoll Dichtheitsprüfung

www.stadtwerke-gm.de/media/dokumente/sachkundige3.pdf
www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm

3. Festlegung der Sanierungsfrist

Nach der Prüfung ist die „Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW“ den Stadtwerken Gummersbach vorzulegen. Je nach Einstufung der festgestellten Mängel, teilen die Stadtwerke Gummersbach dem Hausbesitzer mit, bis wann die Kanalschäden zu sanieren sind.

4. Auswertung und Planung

Hilfestellung bei der Auswahl des geeigneten Sanierungsverfahrens geben geprüfte Kanal-

sanierungsberater, Fachfirmen sowie Ingenieurbüros. Eine sachkundige und kompetente Auswertung und Planung hilft hohe Folgekosten einzusparen.

4.1a. Falls Leitungen/Schächte mängelfrei:

Ende des Verfahrens!

Dokumentation der Kommune vorlegen und archivieren!

4.1b. Bei festgestellten Schäden:

1. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbarn suchen
2. Suche eines sachkundigen Sanierungsberaters
3. Sanierungskonzept erarbeiten lassen:
 - Leitungen unter Kellerdecke anbringen?
 - Offener Neubau?
 - Erneuerung / Sanierung in „grabenloser“ Technik?
 - Kostenvoranschlag
4. Angebote einholen, Preise vergleichen
5. Entscheidung und Beauftragung

5. Sanierung

Undichte Hausanschlüsse müssen saniert werden. Das Sanierungsverfahren ist abhängig von den festgestellten Schäden und der Zugänglichkeit des Hausanschlusses. In vielen Fällen ist eine Sanierung ohne Aufgrabung der Leitung möglich. Der Erfolg einer Sanierungsmaßnahme wird wiederum durch eine Dichtheitsprüfung nachgewiesen.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

1. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbarn suchen
2. Termine für Sanierungsdurchführung
3. Grundstück/Haus für Sanierungsdurchführung vorbereiten
4. Durchführung der Sanierung
5. Erneute Dichtheitsprüfung

6. Abschlussphase

- Abschlussdokument zusammenstellen;
- sorgfältig archivieren bzw. der Kommune vorlegen

Kosten

Kosten entstehen den Hausbesitzern durch die Dichtheitsprüfung, die eventuell erforderlich werdende Sanierungsberatung sowie durch die Sanierung selbst. Die entstehenden Kosten können sehr unterschiedlich sein, je nach dem wie groß der zeitliche Aufwand bzw. der Zustand der Leitungen ist. **Es empfiehlt sich jedoch mit mehreren Nachbarn eine Interessengemeinschaft zu bilden um die Kosten geringer zu halten.**

Finanzierung

Privateigentümer können einen Teil der Sanierungskosten als Handwerksleistungen steuerlich absetzen. Bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro können 20% des Arbeitskostenanteils auf der Baustelle (max. 6.000 Euro) geltend gemacht werden. Die Rechnung darf nicht bar gezahlt werden.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet im Rahmen des Programms 141 „Wohnraum modernisieren“ zinsgünstige Darlehen für die Sanierung an. Die Kosten der Dichtheitsprüfung können bei Antragstellung eingereicht werden.

Die aktuellen Konditionen finden Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Information

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stadtwerke-gm.de

Ansprechpartner:

Herr Michael Kresin,
Telefon: 02261/9107328

Herr Eckhard Priebe
Telefon: 02261/9107334

Herausgeber:

Stadtwerke Gummersbach, Fröbelstr. 1, 51643 Gummersbach
www.stadtwerke-gm.de

Die Stadtwerke Gummersbach haben zwar die fremden Internetseiten daraufhin überprüft, ob durch sie eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Die Stadtwerke Gummersbach sind aber nach dem Teledienstgesetz nicht verpflichtet, die Inhalte, auf die sie in ihrem Informationsblatt verweist, ständig auf Veränderungen zu überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnten (§ 8 Abs. 2 TDG).